

Förderrichtlinie für Zuwendungen der Stadt Greifswald an Schulen der Universitäts- und Hansestadt Greifswald und Vereine sowie Einrichtungen, die die Begegnung mit Greifswalds Partnerstädten, mit den befreundeten Städten oder allgemein den internationalen Austausch fördern

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Greifswald gewährt auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des jeweiligen Haushaltsjahres und der DA 20-5 den allgemeinbildenden Schulen und den Berufsschulen der Stadt Greifswald sowie Vereinen und Einrichtungen, die Kooperationen mit Greifswalds Partnerstädten und befreundeten Städten pflegen, Zuwendungen für internationale Begegnungen und interkulturellen Austausch.

Die Zuwendungen dienen der Förderung von interkulturellen Kompetenzen junger Menschen und Erwachsener in der Region sowie dem Austausch und dem Aufbau von Kontakten mit BürgerInnen der Partnerstädte und der befreundeten Städte der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Stadt Greifswald entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Es werden kleinere Projekte im sozialen, kulturellen, sportlichen, ökologischen und ökonomischen Bereich sowie im Bildungsbereich gefördert. Dabei sollen nachstehende Ziele verfolgt werden:

- Jungen und erwachsenen Menschen wird es ermöglicht in direkten Kontakt mit Menschen aus einer anderen Kultur zu treten. Es werden Methoden eingesetzt, die vorhandene Hemmschwellen abbauen und Vorurteilen entgegenwirken.
- Die Kontakte zu den Partnerstädten und zu den befreundeten Städten Greifswalds werden mit Leben gefüllt, indem grenzüberschreitend an Themen zusammen gearbeitet wird. Die Begegnung kann zwischen 2 und mehreren Städten erfolgen.
- Es wird deutlich, dass die Partner an einem Vorhaben mit nachhaltiger und / oder längerfristiger Wirkung zusammen arbeiten.
- Der Erwerb der Sprache des Kooperationspartners wird beidseitig befördert.

Das Vorhaben soll in der Regel innerhalb des bewilligten Haushaltsjahres abgeschlossen sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle kommunalen allgemeinbildenden Schulen, die kommunale berufliche Schule und das Abendgymnasium der Stadt Greifswald; ebenso alle Vereine und Einrichtungen, die Kontakte mit den Partnerstädten und den befreundeten Städten Greifswalds pflegen oder mit anderen Städten im Ausland.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Vor der Bewilligung der Zuwendung darf mit dem Vorhaben nicht begonnen werden.
- Das Vorhaben ist so zu planen und durchzuführen, dass es den Anforderungen der Barrierefreiheit nach dem Gesetz zur Gleichstellung, gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Menschen mit Behinderungen (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG M-V, GVOBl M-V 2006, S. 539) entspricht.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungsfähig sind anteilige Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung soll in der Regel 500,00€ nicht überschreiten.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Antrag ist an die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Beauftragte Städtepartnerschaften & Internationale Kontakte, Postfach 3153, 17461 Greifswald zu richten.

Der Antrag kann formlos gestellt werden und muss folgende Angaben enthalten:

- Projektbeschreibung inklusive der Projektpartner (Kontakt Daten) und gegebenenfalls kurze Erwähnung bereits durchgeführter Vorhaben.
- Inhalt und Ziele des Vorhabens (inklusive Beteiligung der Jugendlichen/Erwachsener)
- zeitliche Struktur des Inhaltes sowie Beginn und geplantes Ende des Vorhabens
- Nachhaltigkeit
- Zielgruppe
- Kosten- und Finanzierungsplan.

Der Antrag sollte 3 A4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 umfassen und bei der Stadtverwaltung bis spätestens 2 Wochen vor Beginn des Projektvorhabens eingegangen sein.

Der Antrag auf Zuwendung kann fortlaufend gestellt werden. Es ist jedoch sicherzustellen, dass das Vorhaben bis 31.11. des laufenden Jahres abgeschlossen und bis spätestens 15.12. des laufenden Jahres abgerechnet ist.

Fragen zum Antragsverfahren richten sie bitte an das Büro des Oberbürgermeisters der Stadt Greifswald, an die Beauftragte für Städtepartnerschaften & Internationale Kontakte Frau Anett Dahms (Telefon: 03834/85362841; international@greifswald.de).

6.2 Bewilligungsverfahren

Fördermittel werden durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Der Bewilligungsbescheid ist nur in dem Haushaltsjahr gültig, für das die Förderung bewilligt wurde. Die Bewilligung löst keine Ansprüche auf eine Folgeförderung in den nächsten Jahren aus. Die Bewilligung erfolgt durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Büro des Oberbürgermeisters.

6.3 Auszahlungsverfahren

Die Zuwendung erfolgt in Höhe von 100 Prozent, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist und der Mittelabruf auf dem entsprechenden Formular erfolgt ist.

6.4 Verwendungsnachweisverfahren

Nach Abschluss des Vorhabens ist der Stadt Greifswald ein einfacher Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem die Einnahmen und Ausgaben summarisch dargestellt werden. Auf die Vorlage der Originalbelege wird weitestgehend verzichtet; eine stichprobenartige Abforderung von Belegen kann erfolgen.

Der Sachbericht erfolgt formlos und enthält folgende Angaben:

- Darstellung des Ablaufes mit Höhepunkten und Ergebnissen
- Teilnehmerlisten aller Partner mit Unterschriften (Kopie)

Der Abschlussbericht sollte 3 A4 Seiten in Arial Schriftgröße 11 nicht überschreiten.

Der Zuwendungsempfänger hat die Verwendung der Zuwendung innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Stadt Greifswald nachzuweisen.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.03.2013 in Kraft.

Erste Änderung Juli 2016.

Greifswald, den 1. Juli 2016



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister der Stadt Greifswald

Anlagen: Muster Zuwendungsbescheid, Mittelabruf